

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Sieger GmbH, 77839 Lichtenau

1. GÜLTIGKEIT DER AUFTRÄGE

Nachstehende Bedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Geschäfte. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder seiner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Alle Angebotspreise sind freibleibend. Preisänderungen infolge Material- und/oder Kostenverteuerung bleiben vorbehalten. Jeder Auftrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung und gilt erst dann nach Maßgabe unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen als rechtsgültig angenommen. Mündliche Vereinbarungen haben erst nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Ein mit dem Ausland abgeschlossener Liefervertrag wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt.

2. LIEFERZEIT

Die von uns angegebene Lieferzeit wird möglichst eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Unvorhergesehene Ereignisse, Arbeitskräftemangel, Lieferverzug unserer Vorlieferanten und höhere Gewalt berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Ansprüche jeglicher Art wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Teillieferungen sind gestattet.

3. LIEFERUNG

Der Versand erfolgt unfrei. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr, auch bei frachtfreien Lieferungen, auf den Besteller über. Die Wahl des Transportweges oder der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach unserem Ermessen.

4. BEANSTANDUNGEN

Mängelrügen und Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn diese innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Fehlerhafte Ware wird kostenlos ersetzt bzw. instandgesetzt oder in Höhe des berechneten Preises, bei gebrauchten Artikeln in Höhe des augenblicklichen Wertes, gutgeschrieben. Weitere Ansprüche lehnen wir ausdrücklich ab. Erklärungen, welche Transportunternehmen in die Frachtpapiere aufnehmen, gelten nicht als Beweis für Mängel.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Wechselzahlungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Diskont- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Kosten und Zinsen für kurzfristige Bankkredite, Erfüllungsort ist Scherzheim, Gerichtsstand ist Baden-Baden.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, bei Scheck- und Wechselzahlung bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung. Der Käufer darf über die Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb und solange er nicht im Verzug ist, verfügen, sie auch nicht verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Etwaige Be- oder Verarbeitungen erfolgen für uns

unter Ausschluss des Eigentumserwerbes, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar ist es gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft oder weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften oder weiterveräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft oder veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zum Weiterverkauf oder zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf oder der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben.

7. ZAHLUNGSVERZUG

Die Lieferpflicht des Verkäufers setzt die Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Alle unsere Forderungen einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel hereingenommen haben, werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. In einem solchen Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen.

8. RÜCKSENDUNGEN

Nur franko abgefertigte und vorher angemeldete Rücksendungen werden angenommen. Alle Kosten für Reparaturen gehen zu Lasten des Käufers (Mängelhaftung siehe Ziffer 4). Eingesandte Fremdfabrikate werden nicht repariert und gehen unverändert zurück. Die uns daraus entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. ALLGEMEINES

Bei Sonderanfertigungen können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % nicht beanstandet werden. Vom Käufer vorgenommene ungerechtfertigte Abzüge oder Belastungen berechtigen den Verkäufer, weitere Lieferungen bis zu deren Ausgleich zurückzustellen. Abrufaufträge gelten als Festaufträge. Evtl. Restmengen daraus müssen spätestens am Saisonende angenommen sein. Stornierungen oder Änderungen der Liefertermine sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Sofern Aufträge zur Lieferung ganz oder teilweise zurückgestellt werden, sind alle Restmengen spätestens am Saisonende abzunehmen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.